

## **Satzung des gemeinnützigen Vereins Projekt Gambia e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein „**Projekt Gambia**“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“ .
2. Er hat seinen Sitz in Niederhorbach, Verbandsgemeinde Bad Bergzabern.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Berechtigte Ausgaben des Vorstandes, die ihm durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, werden auf Nachweis erstattet - Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB -.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
6. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe in afrikanischen Entwicklungsländern, beispielsweise der „Dresden-Banjul-Organisation“ (NGO Nr. 119 in Gambia, Westafrika). Unter Förderung der Entwicklungshilfe wird insbesondere die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Medizin, Arbeit und Wohnen erreicht. Dazu zählen beispielsweise
  - der Aufbau und Unterhaltung sogenannter Nursery-Schools (vergleichbar mit dem deutschen Kindergarten) und den darauf folgenden Schulen,
  - Aufbau und Unterhaltung sogenannter Healthposts (Krankenstation im ländlichen Raum),
  - Förderung von Ausbildungsbetrieben mit handwerklichen Berufsbildern sowie Servicebetrieben (z.B. Ausbildungsrestaurant „Blue Kitchen“ der Dresden-Banjul-Organisation) aber auch Betriebe in Bereichen des Umweltschutzes (z.B. Kompostierungsanlage in Tambana der „Dresden-Banjul-Organisation“)
  - Arzneimittelhilfe, Ernährungshilfe, Ausbildungshilfe sowie
  - Hilfsprogramme zur Stärkung lokaler Strukturen und der Selbsthilfepotentiale.

6. Zweck des Vereins ist ebenso

- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Betrieb einer Webseite im WorldWideWeb bzw. Präsenzen in Facebook, Instagram und ähnlichen Plattformen, mit dem Ziel der Information über die Mittelverwendung in den Projekten und deren Entwicklung.
- Der Verein strebt die aktive Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen und Unternehmungen mit gleicher Zielstellung an und vertritt in diesen Gremien selbstlos die Interessen des Vereins, die sich aus seinen Aufgaben und Zielen ergeben.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können jederzeit bei voller Anerkennung der Satzung alle natürlichen und juristische Personen werden, wobei bei Kindern und Jugendlichen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreter erforderlich ist. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge mit einfacher Mehrheit. Neu aufgenommenen Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Unternehmen, Vereine u.a. juristische Personen können den Antrag auf institutionelle Mitgliedschaft stellen. Über deren Aufnahme entscheidet ebenfalls der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Jedes Mitglied des Vereines kann der Mitgliederversammlung natürliche oder juristische Personen vorschlagen, die Ehrenmitglied des Vereines werden sollen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Vorschlag mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Mitglieder auszuschließen, die sich vereinschädigend verhalten haben. Es gilt die einfache Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod, dem Ausschluss oder der Kündigung des Mitgliedes. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliedschaft per Kündigung endet zum Ende des Monat, in dem die Kündigung beim Vorstand eingeht. Ein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge, Spenden, Sach- oder Dienstleistungen etc. besteht in keinem Falle.
6. Jedes Mitglied ist als Vorstand wählbar und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung nur eine Stimme. Bei institutionellen Mitgliedern sind die Namen des stimmberechtigten Vertreters der Institution oder seines Stellvertreters in der Mitgliederliste anzugeben.

### § 4 Mitgliederversammlung und Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vereinsvorstand im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn 25% der Mitglieder unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern zuzusenden.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - den Arbeits- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und bei

- Richtigkeit zu bestätigen,
- den Vorstand zu entlasten,
  - den Jahresarbeitsplan zu beraten und zu beschließen, die Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen festzulegen und für juristische Personen zu bestätigen,
  - über Satzungsänderungen zu beraten und zu entscheiden,
  - ggf. über die Auflösung des Vereins zu befinden.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  4. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mitgliederversammlung und der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese Mitgliederversammlung wird in Schriftform durchgeführt, wobei für die Abgabe der Stimmen eine Frist von vier Kalenderwochen einzuräumen ist. Die Stimmzählung ist öffentlich.
  5. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, in dem die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden, in Abwesenheit durch seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.
  6. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu vier Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Die so gewählten Vorstandsmitglieder wählen untereinander folgende Funktionen:
    - den Vorsitzenden,
    - den Schatzmeister
    - den Schriftführer
    - den stellvertretenden Vorsitzenden,
  7. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand), die jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt sind. Im Innenverhältnis ist geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei der Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf. Mehrfachfunktionen - ausgenommen der rechtlichen Vertreter untereinander - sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann einen größeren Vorstand bestimmen.
  8. Der Vorsitzende bzw. der Schriftführer leitet die Beratungen des Vorstandes. Bei Beschlussfassungen im Vorstand gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
  9. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Dieser prüft den Jahresabschluss im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres und trägt diese Prüfung der Mitgliederversammlung vor.
  10. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Wahlperiode erfolgt, sofern dies notwendig ist, auf der Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl. Das Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder oder Veränderungen der Funktionen innerhalb des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung anzuzeigen.
  11. Eine Wahlperiode umfasst den Zeitraum von zwei Jahren.
  12. Aus bestimmten Anlässen und Aufgabenstellungen der Vereinstätigkeit können Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese Aufgaben sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## § 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

1. Der Beitrag für Mitglieder, die natürliche Personen sind, wird von der Mitgliederversammlung jährlich für das folgende Geschäftsjahr mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das Ergebnis wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Für den Beitrag besteht Bringepflicht. Die Zahlung des vollständigen Beitrages ist bis Ende des ersten Quartals eines Geschäftsjahres beim Verein zu leisten.
  - Erwachsene bezahlen 100% des Beitrages lt. gültiger Beitragsordnung.
  - Studenten, Lehrlinge und Schüler mit eigenem Einkommen bezahlen 50% des Betrages lt. gültiger Beitragsordnung.
  - Schüler und Kinder ohne eigenes Einkommen bezahlen 25% des Beitrages lt. gültiger Beitragsordnung.
  - Bei juristischen Personen wird der Mitgliedsbeitrag im Einvernehmen zwischen Mitglied und Vorstand individuell festgelegt. Er beträgt jedoch mdt. 100% des Beitrages lt. Beitragsordnung.
  - Für Familien können Ermäßigungen festgesetzt werden.
2. Die für das folgende Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und die geplanten Ausgaben werden in einem Haushaltsplan in der Mitgliederversammlung beraten und genehmigt.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Diakonie Deutschland, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Caroline-Michaelis-Str. 1 in 10115 Berlin“ und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 6 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt erst mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 09.11.2019, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.12.2019 in den §§ 2 (Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins), 3 (Mitgliedschaft) und 5 (Mitgliedsbeiträge und Finanzen) und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.02.2020 in den §§ 3 (Mitgliedschaft) und 6 (Inkrafttreten der Satzung) geändert.

Niederhorbach, den 02.02.2020

Für den Vorstand:

.....  
Wolfgang Holz  
Vorsitzender

Walter Hoffmann  
stv. Vorsitzender

Klaus Jäckle  
Schatzmeister